

**Kleine Anfrage****Volker Richter (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 04.11.2022****Rentenansprüche nach dem Fremdrentengesetz für Flüchtlinge, Übersiedler und ehemalige politische Häftlinge aus der DDR****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Übersiedlern, Flüchtlingen und ehemaligen politischen Häftlingen aus der DDR, die in der Zeit bis zum 18. Mai 1990 das Staatsgebiet der DDR verlassen und infolge dessen im Bundesgebiet ansässig geworden waren, wurde ursprünglich über die in § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Fremdrentengesetz (FRG) a.F. normierte Regelung Rentenansprüche gegenüber den Rentenversicherungsträgern der BRD als Ersatz für jene Rentenansprüche gewährt, die sie zuvor durch ihre Erwerbstätigkeit in der DDR gegenüber den dortigen Rentenversicherungsträgern erworben, jedoch bei Verlassen des Staatsgebiets der DDR per entsprechendem Verwaltungsakt der DDR-Staatsorgane wieder verloren hatten. Durch die Gewährung der Ersatzrentenansprüche nach dem FRG wurden die betroffenen Personen rentenrechtlich so behandelt, als hätten sie ihre Rentenansprüche durch eine Erwerbstätigkeit in der BRD gegenüber den Rentenversicherungsträgern des Bundes und nicht durch die Erwerbstätigkeit in der DDR gegenüber den dortigen Rentenversicherungsträgern erworben – sog. Eingliederungs-/Integrationsprinzip. Die ursprünglich über § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 FRG a.F. zuerkannten Ersatzrenten werden jedoch den betroffenen Flüchtlingen, Übersiedlern und ehemaligen politischen Häftlingen aus der DDR infolge der Wiedervereinigung der beiden deutschen Teilstaaten weitgehend nicht mehr zuerkannt. Unklar bleibt hierbei, ob und inwieweit diese Aberkennung rechtmäßig auf Basis der einschlägigen Rechtslage, ohne entsprechende Gesetzesgrundlage oder entgegen der einschlägigen Rechts- und Gesetzeslage erfolgt.

**Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:**

Das Eingliederungsprinzip diente dem Zweck der Integration von aus der ehemaligen DDR in die Bundesrepublik Deutschland geflüchteten oder übergesiedelten Personen. Die Änderung der Rechtslage im Zuge der Wiedervereinigung verfolgte den Zweck, ein einheitliches Rentenrecht unabhängig von dem jeweiligen Aufenthaltsort zu schaffen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Erfolgt die Aberkennung der ursprünglich über § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 FRG a.F. gewährten Ersatzrentenansprüche gegenüber den Flüchtlingen, Übersiedlern und ehemaligen politischen Häftlingen aus der DDR, denen diese Ersatzrentenansprüche ursprünglich zuerkannt worden waren,
- a) ohne entsprechende Rechts- und Gesetzesgrundlage,
  - b) entgegen der einschlägigen Rechts- und Gesetzeslage oder
  - c) rechtmäßig auf Basis der einschlägigen Rechts- und Gesetzesgrundlage?

Der geschilderte Sachverhalt war bereits Gegenstand verschiedener gerichtlicher Verfahren. Ein Rechtsverstoß in Form einer mangelnden Rechts- und Gesetzesgrundlage oder einem Verstoß gegen eine solche wurde hierbei nicht festgestellt. Das Bundessozialgericht ging in seinem Urteil vom 14. Dezember 2011, Az. B 5 R 36/11 R davon aus, dass es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegne, vor dem 19. Mai 1990 in der DDR zurückgelegte Pflichtbeitragszeiten von nach dem 31. Dezember 1936 Geborenen nicht aufgrund des Fremdrentengesetzes zu bewerten. Die gegen dieses Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 13. Dezember 2016, Az. 1 BvR 713/13, nicht zur Entscheidung angenommen.

Frage 2. Falls die unter dem Punkt 1. a) oder b) gestellte Frage zu bejahen ist:

- a) Wie erklärt es sich, dass die Aberkennung der ursprünglich über § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 FRG a.F. gewährten Ersatzrentenansprüche gegenüber den Flüchtlingen, Übersiedlern und ehemaligen politischen Häftlingen aus der DDR, denen diese Ersatzrentenansprüche ursprünglich zuerkannt worden waren, erfolgt, obwohl eine entsprechende Rechts- und Gesetzesgrundlage nicht besteht bzw. die einschlägige Rechts- und Gesetzeslage Gegenteiliges vorschreibt?
- b) Ist vonseiten des Bundes oder des Landes Hessen beabsichtigt, der ohne eine entsprechende Rechts- und Gesetzesgrundlage bzw. entgegen der einschlägigen Rechts- und Gesetzeslage erfolgenden Aberkennung der ursprünglich gegenüber den Flüchtlingen, Übersiedlern und ehemaligen politischen Häftlingen aus der DDR über § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 FRG a.F. gewährten Ersatzrentenansprüche entgegenzuwirken und – falls ja – anhand welcher Maßnahmen und – falls nicht – warum nicht?

Entfällt. Siehe Antwort auf Frage 1.

Frage 3. Falls die unter dem Punkt 1 c) gestellte Frage zu bejahen ist:

- a) Auf Basis welcher bzw. durch welche Gesetzesnormen erfolgt die Aberkennung der ursprünglich über § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 FRG a.F. gewährten Ersatzrentenansprüche gegenüber den Flüchtlingen, Übersiedlern und ehemaligen politischen Häftlingen aus der DDR, denen diese Ersatzrentenansprüche ursprünglich zuerkannt worden waren, im Einzelnen (Bitte unter Nennung und Erläuterung der jeweiligen Gesetzesnormen gesondert aufschlüsseln.)?
- b) Ist nach Kenntnis der Hessischen Landesregierung vonseiten des Bundes beabsichtigt, die Gesetzeslage, auf Basis derer die Aberkennung der ursprünglich gegenüber den Flüchtlingen, Übersiedlern und ehemaligen politischen Häftlingen aus der DDR über § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 FRG a.F. gewährten Ersatzrentenansprüche erfolgt, zu ändern, sodass diese Ansprüche den ursprünglichen Anspruchsinhabern wieder zuerkannt werden?

Zu 3 a)

In Bezug auf die Rechtslage und die zugrundeliegenden Rechtsnormen wird auf die Ausführungen im Rahmen des oben genannten Urteils des Bundessozialgerichts und des Nichtannahmebeschlusses des Bundesverfassungsgerichts verwiesen.

Zu 3 b)

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse vor, ob eine Änderung der Rechtslage durch den Bund beabsichtigt ist.

Wiesbaden, 18. November 2022

**Kai Klose**